

## Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Präambel

Allen unseren Verkäufen, Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde, soweit die Vertragspartner nicht schriftlich abweichende Bedingungen vereinbart haben. Diese Bedingungen haben Gültigkeit ab 1. Juli 1996. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, ohne dass jedes Mal die Geltung dieser Bedingungen neu vereinbart werden muss.

### 2. Angebote

Unsere Angebote, ob schriftlich oder mündlich abgegeben, sind stets freibleibend und unverbindlich. Wir verpflichten uns nicht zur Auftragsannahme. Die Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

### 3. Lieferungen

Wir erfüllen unsere Lieferverpflichtung - auch wenn Anlieferung frei Baustelle vereinbart ist - mit der Übergabe der Ware an den Transportunternehmer am Beladeort. Mit der Übergabe der Ware an den Transportunternehmer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, geht die Gefahr - auch bei Lieferung frei Baustelle - in jedem Falle auf den Kunden über.

Der Kunde haftet uns auch dafür, dass die Zufahrtswege zur Abladestelle befahrbar sind. Über die Befahrbarkeit der Zufahrtswege entscheidet der Fahrer. Wird er auf unbefestigtes Gelände beordert, so haftet der Kunde für alle Schäden, gleich welcher Art die dadurch an Fahrzeug und Ladung entstehen. Der Kunde ist verpflichtet, jeweils für die unverzügliche Entladung bei Anlieferung an der Baustelle Sorge zu tragen. Durch nicht befahrbare Anfahrwege verursachte Schäden sowie Abladeverzögerung gehen zu Lasten des Kunden. Höhere Gewalt jeglicher Art in den Lieferwerken oder Zulieferungsbetrieben, Verkehrsstörungen, Streiks oder sonstige von uns nicht verschuldete Liefer- und Anfuhrschwierigkeiten entbinden uns, auch ohne vorherige Ankündigung, ganz oder teilweise von der übernommenen Lieferverpflichtung.

### 4. Lieferfristen

Die vereinbarten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, dass im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Für die Einhaltung von Fristen und Terminen haften wir daher nur bei ausdrücklicher schriftlicher Übernahme einer Gewähr. Bei Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, entstehen dem Kunden keine Ansprüche. Er ist jedoch berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

### 5. Abnahme

Die Abnahme soll in gleichmäßigen Bezügen während der vereinbarten Lieferfrist erfolgen. Für die Folgen ungenügenden oder verspäteten Abrufs der Ware hat der Kunde aufzukommen.

Ruft der Kunde die von ihm bestellte Ware nicht während der vereinbarten Lieferfrist ab, so sind wir berechtigt, die Zahlung innerhalb der vereinbarten Fristen zu fordern. Zugleich sind wir berechtigt, die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf Lager zu nehmen.

## 6. Rücktritt

Wir sind berechtigt - ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche entstehen können - vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns die Ausführung aus technischen und/oder kaufmännischen Gründen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist. In diesem Falle sind wir verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren.

## 7. Maße

Gewichts- und Maßangaben erfolgen im Rahmen der einschlägigen DIN-Bestimmungen.

## 8. Gewährleistung / Beanstandungen

Wir gewährleisten, dass unsere Waren nach geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer der Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Güteigenschaften erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Kunden. Die bei Herstellung, Transport und Verarbeitung unserer Ware auftretenden geringfügigen Schäden oder Farbabweichungen, die die übliche Verwendbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, können ebenso wenig beanstandet werden wie handelsüblicher Bruch und Schwund.

Beanstandungen jeder Art sind sofort bei oder sofort nach Empfang der Ware persönlich oder telefonisch mit schriftlicher Bestätigung und mit genauer Kennzeichnung der Lieferung (Lieferschein-Nr., Spediteur usw.) bekannt zu geben. Nach Verarbeitung und Einbau der Ware sind Beanstandungen jeglicher Art ausgeschlossen. Es ist uns Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung und Überprüfung des Mangels zu geben. Begutachtungen oder Prüfungsteste über gelieferte Materialien sind für uns nur verbindlich, wenn sie in unserem Einverständnis und in unserer Gegenwart vorgenommen worden sind. Auch amtliche Entnahmen sind nur in unserem Beisein zuzulassen, anderenfalls Ersatzansprüche nicht geltend gemacht werden können. Bei fristgerecht erhobener und begründeter Beanstandung verpflichten wir uns entweder zur Ersatzlieferung ab Werk oder zur Kaufpreisminderung nach unserer Wahl. Weitere Ansprüche, insbesondere eine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden, ist ausgeschlossen.

## 9. Zahlungsbedingungen / Preise

Unsere Preise sind stets Nettopreise und verstehen sich grundsätzlich ab Werk, und zwar frei auf zu mechanischer Beladung geeigneten Fahrzeugen geladen. Wir sind berechtigt, eine Lieferung von der vorherigen Bezahlung des vollen Kaufpreises abhängig zu machen, wenn wir dies für erforderlich halten. Unsere Rechnungen sind gemäß den nachstehenden Zahlungsbedingungen zahlbar: Bankeinzug 4 % Skonto auf den Gesamtrechnungsbetrag.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden nach erfolgter Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Kunden geschuldet. Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung. Ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden werden alle Zahlungen stets zuerst auf Zinsen und Kosten

und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet. Wir sind berechtigt, neue Lieferungen von dem Ausgleich noch offener Rechnungen abhängig zu machen.

Werden die Zahlungsbedingungen und -fristen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck nicht eingelöst, so werden sämtliche offen stehenden Forderungen fällig. Leistet der Kunde sodann keine Zahlung, so sind wir zum Rücktritt von den laufenden Verträgen berechtigt.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

### **10.1**

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt.

### **10.2**

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher - auch der künftig entstehenden - Forderungen gegen den Kunden unser Eigentum.

### **10.3**

Ein Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Verarbeitung oder Bearbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Kunden in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware, sie gilt nämlich als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Der Kunde ist verpflichtet, den Eigentümer der anderen Sache von dem Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen.

### **10.4**

Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf oder jeder sonstigen Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Ver- oder Bearbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird, wird bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die sich nach den Rechnungsbeträgen bestimmt, zuzüglich 20 % dieses Betrages an uns abgetreten. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Ver- oder Bearbeitung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des in Ziffer 4 Satz 1 näher festgesetzten Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.

### **10.5.**

Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Weiterveräußerung und zum Verbauen oder Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gem. Ziffer 4 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Von einer Pfändung

oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte und Sachen durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich Mitteilung machen.

#### **10.6.**

Der Käufer ist neben uns zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf oder jeder sonstigen Veräußerung trotz der Abtretung ermächtigt. Auf Verlangen hat uns der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben.

#### **10.7.**

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

#### **10.8**

Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen, die wir aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer haben, ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit - nach unserer Wahl - freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt. Sicherungen, gleich welcher Art, für aus anderen Rechtsgründen als Warenlieferungen entstandene und damit zusammenhängende Forderungen, wie z.B. Zinsen und Kosten dienen bei Rückzahlung dieser Forderungen als Sicherheit für sämtliche Ansprüche aus Warenlieferungen.

#### **10.9**

Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung der Einwendung der Vereinbarung eines Abtretungsverbotes zwischen Ihm und dem Drittabnehmer. Er verpflichtet sich, mit Drittabnehmern unserer Ware ein Abtretungsverbot nicht zu vereinbaren.

### **11. Verschiedenes**

Etwa unwirksame Bestimmungen in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind so umzudeuten, dass der beabsichtigte Zweck erhalten bleibt. Die Gültigkeit der anderen Bestimmungen wird hiervon nicht berührt. Für Auslandsaufträge gilt ausschließlich deutsches Recht. Bei Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in allen unseren schriftlichen und mündlichen Erklärungen behalten wir uns Richtigstellung und Nachbelastung ausdrücklich vor.

### **12. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Differten.

Sofern der Besteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand das für uns zuständige Amtsgericht Leipzig vereinbart. Es steht uns jedoch frei, das Landgericht Saarlouis anzurufen, wenn dessen sachliche Zuständigkeit gegeben ist. Ist der Besteller Nichtkaufmann, so gilt Vorstehendes gleichfalls, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Stand: Januar 2003